

**Am 24. November 2015 hat die Europäische Kommission in dem Durchführungsbeschluss (EU) 2015/2181 festgestellt, dass Anschlagseinrichtungen nach DIN EN 795, Typ A, C und D nicht unter die PSA-Richtlinie 89/686/EWG fallen. Seit Ende 2015 besitzen diese Anschlagseinrichtungen nun keine europäische Zulassung mehr.**

## Zur Erklärung:

Die Norm DIN EN 795 unterscheidet Anschlagseinrichtungen (AE) nach den Typen A – E

- A: Einzelanschlagpunkte (fest am Bauwerk/an einer Struktur montiert)
- B: Mobile Anschlagseinrichtungen (z.B. Dreibaum)
- C: Seilsysteme (fest am Bauwerk/an einer Struktur montiert)
- D: Schienensysteme (fest am Bauwerk/an einer Struktur montiert)
- E: Gegengewichtsanker (ebenfalls mobil)

Nach den Bestimmungen der Richtlinie 89/686/EWG ist PSA persönlich dem Nutzer zugeordnet und beweglich.

AE, an denen die persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) — z.B. ein Auffanggurt, oder ein Verbindungsmittel — befestigt ist, sind integraler Bestandteil einer Struktur. Bei AE, die integraler Bestandteil einer Struktur sind, handelt es sich nicht um PSA, sondern um selbständige Einrichtungen, die daher eine Ergänzung darstellen.

Daher ist die Norm DIN EN 795 mit dem Warnhinweis versehen worden, dass in Bezug auf AE der Typen A, C und D nicht davon ausgegangen werden kann, dass sie den Bestimmungen der Richtlinie 89/686/EWG genügen, da sie nicht als PSA gelten. Somit haben diese Anschlagseinrichtungen ihre Zulassung gem. DIN EN 795 verloren.

Bereits 2010 stellte der Europäische Gerichtshof (EUGH) in seinem Urteil C185/08 fest, dass AE, die zum Verbleib am Bauwerk vorgesehen sind, nicht der PSA-Richtlinie unterliegen, sondern als Bauprodukt nach Richtlinie 89/106/EWG einzustufen sind. Die damals harmonisierte DIN EN 795:1996 wurde daraufhin mit einem Warnhinweis versehen, welcher in der DIN EN 795:2012 nicht mehr vorhanden war, nun aber wieder von der Europäischen Kommission hinzugefügt wurde.

Die Bundesrepublik Deutschland hat daraufhin AE als unregelmäßige Bauprodukte in die Bauregelliste aufgenommen und hierfür eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (abZ) angezeigt. Hintergrund ist der, dass AE welche zum dauerhaften Verbleib an Gebäuden vorgesehen sind, eine feste Verbindung mit dem Bauwerk eingehen. Daher benötigen diese AE wie andere Bauprodukte auch eine abZ. Nun ist für Anschlagseinrichtungen der Typen A, C und D in Deutschland eine abZ des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) vorgeschrieben. Ohne solch eine Zulassung kann eine Installation nur mit einer „Zustimmung im Einzelfall“ erfolgen.

Für Seil- und Schienensysteme beispielsweise, die oftmals keine Zulassung nach DIBt vorweisen, kann folgendermaßen vorgegangen werden: Für neu zu installierende AE wird laut DGUV eine Baumusterprüfung in Anlehnung an die Typen A, C und D der DIN EN 795:2012 unter Einbeziehung der Befestigungsverfahren und dem jeweiligen Untergrund empfohlen, oder ein Nachweis der Unterkonstruktion nach geltenden technischen Baubestimmungen, sofern dieser durchgeführt werden kann.

Alle Angaben ohne Gewähr! / All specifications no guarantee!

Diese Verfahrensweise kann solange als sicherheitstechnisch akzeptierbar betrachtet werden, bis eine europaweite einheitliche Regelung für Anforderungen und Prüfungen von dauerhaft an Bauwerken befestigte AE besteht.

Nicht am Bauwerk angebrachte Absturzsicherungssysteme benötigen natürlich weiterhin keine abZ. Dies ist z. B. der Fall, wenn direkt an einer Maschine zu Wartungszwecken eine Sicherungslösung montiert wird.

*Die in diesem Dokument gemachten Angaben sind aktuell mit **Stand 09/2017** und haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und/oder Richtigkeit.*